

BL_GERICHTE 715 15 391 / 95 vom 8. Juni 2015

BL Gerichte, 2015-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715 15 391 _ 95](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_15_391_95)

FR: BL_GERICHTE 715 15 391 / 95 du 8 juin 2015

IT: BL_GERICHTE 715 15 391 / 95 del 8 giugno 2015

Regeste

Arbeitslosenversicherung Insolvenzenschädigung; Verletzung der Schadenminderungspflicht. Lohnausstände sind frühzeitig und mit Nachdruck zu verfolgen und rechtlich einzufordern, andernfalls die versicherte Person ihren Anspruch auf Insolvenzenschädigung verliert.

Erwägungen

E. 3

Strittig ist die Rechtmässigkeit der ursprünglich von der Kasse am 17. November 2015 verfügten Ablehnung des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung. Die Versicherte hat in ihrem Antrag auf Insolvenzenschädigung vom 21. April 2015 den ausstehenden Lohn bis zu ihrem letzten Arbeitstag am 23. November 2013 ihres im Stundenlohn entgoltenen Arbeitsverhältnisses eingefordert (vgl. Kassen-Dok N° 29). Der in diesem Zusammenhang massgebenden Zeiterfassung kann entnommen werden, dass sie letztmals am 2., 8., 9., 15., 16., 22. sowie am 23. November 2013 für ihre ehemalige Arbeitgeberin tätig gewesen ist (Kassen-Dok N° 15). Im Hinblick auf die Bestimmung von Art. 52 Abs. 1 AVIG ist deshalb vorab festzuhalten, dass ein allfälliger Lohnanspruch so oder anders nicht mehr durch die Insolvenzenschädigung abgedeckt wird, sofern dessen Fälligkeit mehr als vier Monate seit der Konkurseröffnung zurückliegt (vgl. Erwägung 2.1 hiervor). Jene Arbeitsstunden und mit ihnen die im Zeitpunkt ihrer Leistung fällig gewordenen Lohnforderungen, welche bei der im Stundenlohn angestellten Versicherten mehr als vier Monate vor der Konkurseröffnung über die B.____ GmbH am 10. März 2014 noch vor dem 10. November 2013 angefallen sind, sind im vorliegenden Fall durch die Insolvenzenschädigung nicht gedeckt. Die gemäss Art. 52 Abs. 1 AVIG von der Insolvenzenschädigung in zeitlicher Hinsicht noch erfasste Lohnforderung beschränkt sich demnach unabhängig von der zwischen den Parteien strittigen Schadenminderungspflicht auf den ausstehenden Lohn der Versicherten für deren Arbeitsstunden zwischen dem 10. und 23. November 2013 im Umfang von insgesamt 30 $\frac{3}{4}$ Stunden à CHF 27.75 und damit auf lediglich CHF 853.30 (vgl. Arbeitszeiterfassung November 2013, Kassen-Akt N° 15; ebenso Bescheinigung über den Zwischenverdienst der B.____ GmbH vom 23. November 2013, Kassen-Akt N° 18).

E. 4

In Bezug auf den für die Zeit zwischen dem 10. und 23. November 2013 ausstehenden Lohn der Versicherten verbleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ihrer Schadenminderungspflicht im Sinne der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nachgekommen ist.

E. 4.1

Aus den Akten ergibt sich Folgendes: Im Antrag auf Insolvenzenschädigung vom 21. April 2015 gab die Beschwerdeführerin an, ihren Lohn ab August 2013 nur noch teilweise erhalten zu haben. Für die Monate August bis November 2013 machte sie offene Lohnforderungen im Umfang von CHF 9'530.20 geltend (Kassen-Dok N° 28). Aus der dieser Anmeldung beigelegten und von der Versicherten unterzeichneten Erklärung vom 21. April 2014 geht hervor, dass sie bereits vom 1. April 2011 bis Ende November 2012 bei der B.____ GmbH gearbeitet habe. Deren Personalverantwortlicher habe sie im Frühjahr 2013 angefragt, ob sie nicht wieder bei ihm arbeiten würde. Sie habe lediglich im Zwischenverdienst zugesagt, da die Lage unsicher gewesen sei. Für die Zeit dieses erneuten Arbeitsverhältnisses zwischen Februar bis November 2013 habe weder ein schriftlicher Vertrag noch eine Kündigung existiert. Sie habe in dieser Zeit im Stundenlohn gearbeitet. Ab August 2013 habe sie nur noch einen Teil bzw. keinen Lohn mehr erhalten. Da ein sehr gutes Verhältnis zu den Verantwortlichen ihrer Arbeitgeberin und deren Familie bestanden habe, habe sie sich bis Ende 2014 auf deren Versprechen, ihr den ausstehenden Lohn bis Ende 2014 zu überweisen, verlassen. Zwischen August und September 2014 habe sie immer wieder telefonisch, per Mail und persönlich im Geschäft danach gefragt und gebeten, ihr das Geld zu überweisen. Erst im Frühjahr 2015 habe sie dann mit einem eingeschriebenen Brief an ihre ehemalige Arbeitgeberin weitere Schritte unternommen (Kassen-Dok N° 27). Aus einem undatierten Einschreiben der Versicherten an ihre ehemalige Arbeitgeberin geht denn auch hervor, dass die fälligen Lohnforderungen von August bis November 2013 im Gesamtbetrag von CHF 9'530.20 noch nicht überwiesen worden seien. Sie setze eine letzte Frist bis zum 27. Februar 2015 bzw. 2. März 2015 zur vollständigen Begleichung, andernfalls rechtliche Schritte eingeleitet würden (Kassen-Dok N° 26). Der Forderungseingabe für Arbeitnehmer vom 21. April 2015 zufolge (Kassen-Dok N° 25) wurde diese eingeschrieben versandte Zahlungsaufforderung offenbar erst im Februar 2015 versandt. In den Akten findet sich schliesslich ein Betreibungsbegehren, welches von der Versicherten jedoch weder datiert noch unterzeichnet worden ist. Im Übrigen sind keine Unterlagen oder Hinweise vorhanden, wonach die Versicherte eine arbeitsrechtliche Klage oder eine Betreibung tatsächlich auch eingereicht bzw. in die Wege geleitet hätte. Der Einsprache der Versicherten vom 3. Juli 2015 kann im Gegenteil entnommen werden, dass sie keine Betreibung in die Wege geleitet habe (Kassen-Dok N° 39). Ebenso wenig sind allfällige Unterlagen vorhanden, welche die von der Versicherten erwähnten Emails substantiieren würden.

E. 4.2

Die Vorinstanz ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 17. November 2015 davon aus, dass die Beschwerdeführerin ihre Schadenminderungspflicht verletzt habe, indem sie die ausstehende Lohnforderung erst im Frühjahr 2015 und mithin lange nach ihrem Ausscheiden aus der B.____ GmbH geltend gemacht habe. Die Beschwerdeführerin ihrerseits bestreitet nicht, es unterlassen zu haben, ihren ehemaligen Arbeitgeber rechtzeitig mit einem unmissverständlichen Zeichen wie beispielsweise einer Betreibung zur Begleichung ihrer Lohnforderung aufgefordert zu haben (vgl. Beschwerdebeurteilung vom 16. Dezember 2015, ebenso Einsprache der Versicherten vom 3. Juli 2015, Kassen-Akt N° 39). Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass sie mit Blick auf ihre mündlich und per Email erfolgten Abmahnungen auf das Versprechen des Geschäftsführers ihrer ehemaligen Arbeitgeberin habe vertrauen dürfen, dass ihr der Lohn schliesslich doch noch überwiesen würde.

E. 4.2.1

Von entscheidender Bedeutung ist vorliegend die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihre ausstehende Lohnforderung in der über eineinhalb Jahre dauernden Zeitspanne von Ende August 2013 bis Frühjahr 2015 einzig mündlich respektive auf elektronischem Wege per Email abgemahnt, jedoch keinerlei konkrete, rechtliche Schritte zur Realisierung und Durchsetzung ihrer Lohnansprüche unternommen hat. Mit zunehmendem Zeitablauf wurde es jedenfalls immer unwahrscheinlicher, dass die ehemalige Arbeitgeberin noch über die Mittel verfügt hätte, um die ausstehenden Löhne noch begleichen zu können. Dieser Umstand musste auch der Versicherten schon früh bekannt sein, weil sie vor dem nunmehr fraglichen Arbeitsverhältnis bereits zwischen dem 1. April 2011 und 30. November 2012 bei derselben Arbeitgeberin angestellt gewesen und schon dazumal aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden war (vgl. Kassen-Akt N° 21). Nachdem die Versicherte die wirtschaftliche Situation deshalb offenbar bereits im Zeitpunkt ihres erneuten Stellenantritts bei der B.____ GmbH im Frühjahr 2013 als unsicher eingeschätzt hatte, wäre sie im Rahmen der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht deshalb umso mehr gehalten gewesen, die zur Realisierung ihrer Lohnansprüche erforderlichen rechtlichen Schritte nicht nur ohne Verzug, sondern auch unmissverständlich in die Wege zu leiten. Auch nach der Beendigung des vorliegend zur Diskussion stehenden Arbeitsverhältnisses Ende November 2013 belies es die Beschwerdeführerin jedoch weiterhin bei einer mündlichen Geltendmachung und dem Schreiben von Emails. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass weder die Anzahl der Telefongespräche noch der Emails aktenkundig sind, welche ihre Aussage belegen würden. Den Akten ist einzig ein undatiertes Einschreiben zu entnehmen, mit welchem die Versicherte ihre ehemalige Arbeitgeberin offenbar im Februar 2015 (vgl. Forderungseingabe für Arbeitnehmer, Kassen-Akt N° 25) und damit erst rund 18 Monate seit dem ersten Lohnausstand im August 2013 aufgefordert hat, die ausstehenden Löhne zu bezahlen. Eine solche Unterlassung aber führt grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung (vgl. oben, Erwägung 3.2.2. a. E.). Unabhängig davon, dass keinerlei Belege oder sonstige Hinweise in den Akten zu finden sind, wonach das fragliche Einschreiben im Februar 2015 tatsächlich versandt worden wäre, sind keine Bemühungen ausgewiesen, welche darauf schliessen lassen, dass die Versicherte konsequent und kontinuierlich überhaupt je rechtliche Schritte eingeleitet hätte, welche in einem der vom Gesetz geforderten zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien gemündet hätten. Die bloss behaupteten Bemühungen der Versicherten mündlicher und elektronischer Natur sind deshalb nicht zuletzt auch in Anbetracht der hohen Lohnansprüche im Umfang von knapp CHF 10'000.— als grobe Missachtung des objektiv zu Erwartenden zu werten (Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2011, 8C_66/2011, E. 4.3).

E. 4.2.2

Mit Blick auf die unter Erwägung 3.2.1 f. hiervor dargelegte Rechtsprechung ist in der langen Untätigkeit der Beschwerdeführerin demnach eine offensichtliche Verletzung der in Art. 55 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht zu sehen. Die diesbezügliche Würdigung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Daran vermag nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin offenbar bis zuletzt auf die Zusagen des Geschäftsführers ihres ehemaligen Arbeitgebers vertraut hat, wonach ihr das Salär zu guter Letzt doch noch überwiesen würde. Dem Gesagten zufolge hätte die Versicherte ihre Ansprüche deutlich früher auf dem Rechtsweg einfordern müssen, weil ihr ein Jahr zuvor aus wirtschaftlichen Gründen schon einmal gekündigt worden war und ihr die wirtschaftliche Lage ihres

Arbeitgebers bereits zu Beginn des erneuten Arbeitsverhältnisses offenbar selbst als zu unsicher erschienen ist, um sich von der Arbeitslosenversicherung abzumelden (vgl. Beiblatt zum Antrag auf Insolvenzenschädigung vom 21. April 2015, Kassen-Akt N° 27). Auch wenn es der Beschwerdeführerin unbenommen war, ihrem damaligen Arbeitgeber gegenüber das Vertrauen entgegenzubringen, dass ihre Lohnforderung doch noch beglichen würde, kann der daraus entstandene Verlust nicht auf die Arbeitslosenkasse überwältzt werden. An diesem Ergebnis vermag der Einwand der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, dass sie ein sehr gutes (familiäres) Verhältnis zum Geschäftsführer ihres Arbeitgebers inne gehabt habe. Es kann an dieser Stelle auf die in diesem Zusammenhang massgebende Rechtsprechung des Bundesgerichts verwiesen werden, wonach eine verwandtschaftliche Nähe das Nichtergreifen der notwendigen Massnahmen nicht zu rechtfertigen vermag. Daran ändert schliesslich auch nichts, dass es mit Blick auf ein bestehendes Familienverhältnis aus persönlicher Sicht verständlich erscheinen mag, dass von weiteren Massnahmen zur Realisierung eigener Lohnansprüche abgesehen wird (vgl. oben, Erwägung 3.2.3 hiervor).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihre Lohnforderungen – soweit sie in zeitlicher Hinsicht überhaupt von der Insolvenzenschädigung gedeckt werden (vgl. oben, Erwägung 4 hiervor) – weder frühzeitig genug noch mit genügendem Nachdruck verfolgt und eingefordert hat. Die Ablehnung ihres Anspruchs auf Insolvenzenschädigung ist deshalb nicht zu beanstanden und die dagegen gerichtete Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.